

Zürich, 11. April 2016

KR-Nr. 141/2016

PARLAMETARISCHE INITIATIVE der Justizkommission

betreffend **Parlamentarisches Anfragerecht an die Gerichte**

Das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 (KRG) wird wie folgt geändert:

Beantwortung

§ 31 Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die obersten Gerichte beantworten Anfragen in ihrem Zuständigkeitsbereich zum Geschäftsgang und zur Justizverwaltung. Anfragen zu richterlichen Entscheiden sind ausgeschlossen.

Im Namen der Kommission:

Der Präsident:

Johannes Zollinger

Der Sekretär:

Emanuel Brügger

141/2016

Begründung:

Gemäss Schreiben der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 24. September 2015 nehmen weder der Regierungsrat noch die Geschäftsleitung mangels gesetzlicher Grundlage parlamentarische Anfragen entgegen, welche ausschliesslich die Gerichte betreffen.

Da auf Bundesebene ein parlamentarisches Anfragerecht an die Gerichte besteht und ein solches Bedürfnis auch auf kantonaler Ebene vorliegt, beantragt die Justizkommission eine direkte Anfragemöglichkeit der Parlamentarier an die obersten Gerichte zu schaffen.

Das parlamentarische Recht zur Anfrage ist in §§ 30ff. KRG geregelt.

§ 30. ¹ Die Mitglieder des Kantonsrates können an den Ratssitzungen schriftlich mit Interpellationen und Anfragen Aufschluss über Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung verlangen.

² Interpellationen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterstützung von mindestens 20 Ratsmitgliedern.

Nach zürcherischer Terminologie umfasst der Begriff «Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung» sowohl die Geschäftsführung als auch den Finanzhaushalt. Derselbe Begriff kann folglich auch grundsätzlich für die Verwaltung der Gerichte verwendet werden, als die Justizverwaltung im weiteren Sinne. Von der Regelung miterfasst sind damit sämtliche obersten Gerichte und die ihnen unterstellten Gerichte und Amtsstellen, wie z.B. die Bezirksgerichte, die Notariate, die Grundbuch- und Konkursämter, die Friedensrichter und die Betreibungsämter. Eingeschränkt werden muss das Anfragerecht jedoch im Bereich der Rechtsprechung. Dort kann sich das Anfragerecht nur auf den Geschäftsgang beziehen. Einzelne richterliche Entscheide sind ausdrücklich vom Anfragerecht auszuschliessen.

Die Justizkommission beantragt dem Kantonsrat mit 9:1 Stimmen, die parlamentarische Initiative vorläufig zu unterstützen.